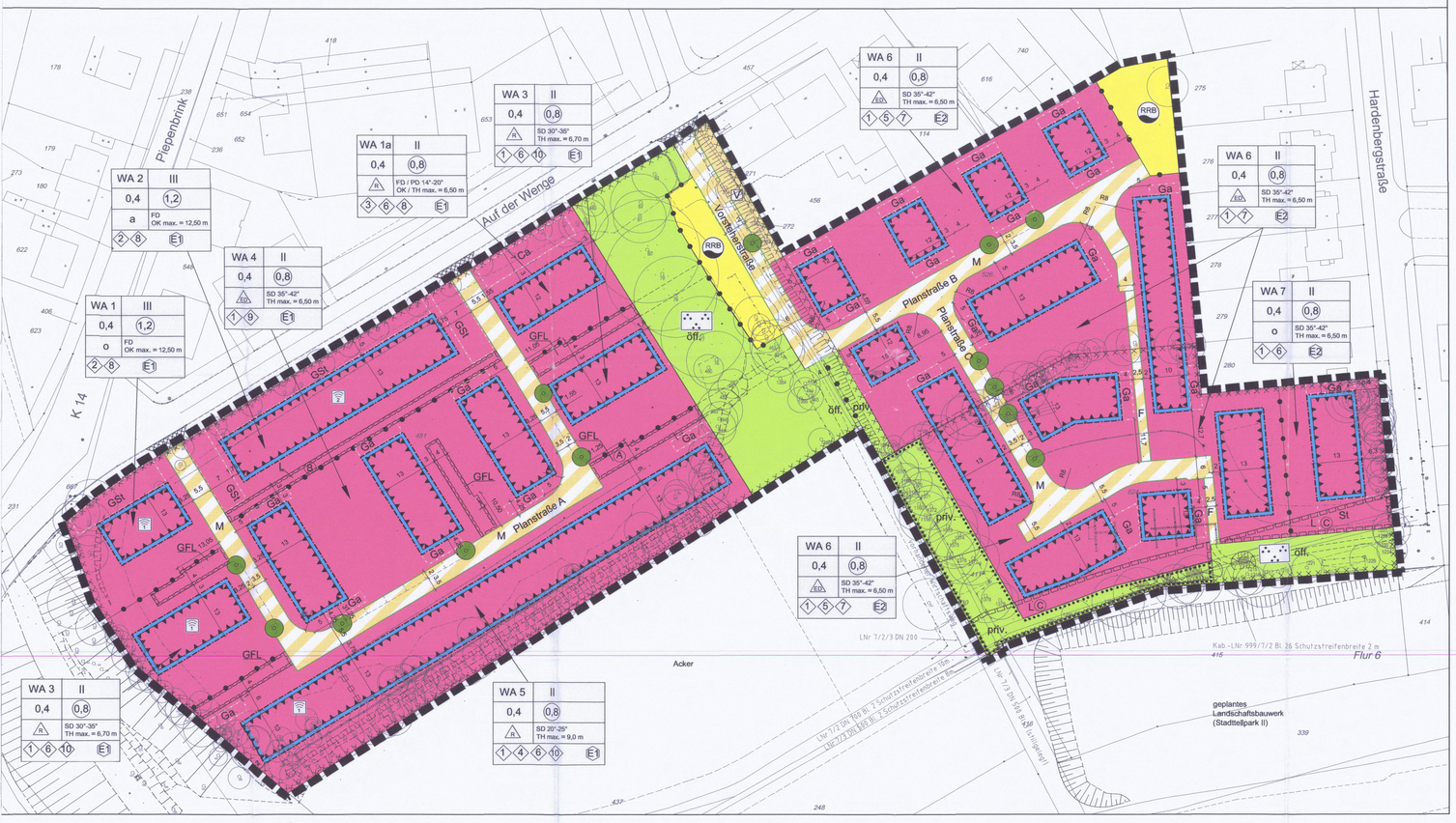
Bebauungsplan Scha 144 - Vorsteherstraße -

M. 1 : 500



I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / BGBl. III FNA 213-1) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - § 11 BauNVO)

z. B. WA 1 — Allgemeines Wohngebiet (WA 1 – WA 7 siehe Begründung)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO

(0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ) § 19 BauNVO

z. B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH max. z. B. = 6,50 m — Traufhöhe als Höchstmaß

OK max. = 12,50 m — Oberkante des Gebäudes als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise: die Länge der Hausform darf mehr als 50 m betragen

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

R — nur Reihenhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M — Mischverkehrsfläche

F — Fußweg

V — Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

RRB — Regenrückhaltebecken

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öff. — öffentliche Grünfläche

Parkanlage

priv. — privates Gartenland

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu pflanzender Baum (Standort nur nachrichtlich)

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ga — Garagen

Ca — Carports mit geschlossener Rückwand

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

A — zusätzlich: Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer

L — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

B — Leitungsrecht für Anlieger

C — Leitungsrecht für jeweilige Leitungsträger

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten

Abgrenzung unterschiedlicher Schallschutzfestsetzungen

z. B. 1 — Textliche Festsetzung

z. B. E1 — Zuordnung der Ausgleichsflächen oder Maßnahmen zur den mit (E) gekennzeichneten Grundstücksflächen auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

z. B. A1

Sonstige Darstellungen

sonstige Darstellungen werden gestrichelt dargestellt

2,0 — Bemaßungen von Abständen

Gehweg überfahrten

vorhandene Bebauung

481 — Flurstücksnummern

geschützter Baumbestand mit Baumnummer gemäß Baumliste

Schutzstreifen von unterirdischen Leitungen (mit Nummerierung)

Wegeverbindung (nachrichtlich)

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 BauO NRW)

FD / SD / PD — Flachdach / Satteldach / Pultdach

z.B. 35° - 42° — zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

WA 6 | II | 0,4 | (0,8) | SD 35°-42° | TH max. = 6,50 m | 1 5 7 | E2

WA 3 | II | 0,4 | (0,8) | A | SD 30°-35° | TH max. = 6,70 m | 1 6 10 | E1

WA 1a | II | 0,4 | (0,8) | A | FD / PD 14°-20° | OK / TH max. = 6,50 m | 3 6 8 | E1

WA 4 | II | 0,4 | (0,8) | A | SD 35°-42° | TH max. = 6,50 m | 1 9 | E1

WA 1 | III | 0,4 | 1,2 | o | FD | OK max. = 12,50 m | 2 8 | E1

WA 6 | II | 0,4 | (0,8) | A | SD 35°-42° | TH max. = 6,50 m | 1 7 | E2

WA 7 | II | 0,4 | (0,8) | o | SD 35°-42° | TH max. = 6,50 m | 1 6 | E2

WA 6 | II | 0,4 | (0,8) | A | SD 35°-42° | TH max. = 6,50 m | 1 5 7 | E2

WA 3 | II | 0,4 | (0,8) | A | SD 30°-35° | TH max. = 6,70 m | 1 6 10 | E1

WA 5 | II | 0,4 | (0,8) | A | SD 20°-25° | TH max. = 9,0 m | 1 4 6 10 | E1

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand: 07/2012 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 05.07.2012
Leiter des Katasteramtes/ Öffentlich bestellter Vermessungsing.

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 07.06.2010 bis 21.06.2010 stattgefunden.

Dortmund, den
Bereichsleiter

Dieser Entwurf des Bebauungsplans Scha 144 -Vorsteherstraße- hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den
Bereichsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Scha 144 -Vorsteherstraße- mit dem Beschluss des Rates vom 13.03.14 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 14.03.12
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 15.02.2010 nach § 2 Abs. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213 -1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Scha 144 -Vorsteherstraße- aufzustellen und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplanentwurf Scha 144 -Vorsteherstraße- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 23.05.13 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW diesen Bebauungsplan Scha 144 -Vorsteherstraße- als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10.04.2013
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 53 vom 26.04.2013 - ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Scha 144 -Vorsteherstraße- in Kraft getreten.

Dortmund, den 01.10.2012
Bereichsleiter

Teil I
Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LV.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie sportliche Zwecke, Gartenbaubetrieb und Tankstellen) sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Solarenergieanlagen / Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke als nicht störendes Gewerbe, wenn die Anlagen dem Gebäude untergeordnet sind und auf bzw. in dem Gebäude errichtet werden (Garagendächer, Dachflächen, Kellerräume).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LV.m., § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 BauNVO)

Maximale Gebäudehöhen

1 In dem mit der Raute 1 gekennzeichneten Baugebieten sind unterschiedliche maximale Traufhöhen festgesetzt. Diese sind in der jeweiligen Nutzungsschablone benannt. Als Traufe wird die Schnittkante des Mauerwerks mit der äußeren Dachhaut bezeichnet. Die Bezugsebene für die maximale Traufhöhenangabe ist die geplante Höhe der das Gebäude erschließenden öffentlichen oder privaten Straße (Achsmitte), die sich aus der Straßenentwurfsplanung ergibt, in der jeweiligen Gebäudeachse. Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu diesem Höhenniveau sind zulässig.

2 In dem mit der Raute 2 gekennzeichneten Baugebieten wird eine maximale Oberkante der baulichen Anlagen von 12,50 m festgesetzt. Die Bezugsebene für die maximale Höhenangabe ist die geplante Höhe der Straße Auf der Wenge in der jeweiligen Gebäudeachse. Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu diesem Höhenniveau sind zulässig.

3 In dem mit der Raute 3 gekennzeichneten Baugebiet wird wahlweise eine maximale Oberkante oder eine maximale Traufhöhe der baulichen Anlage von 6,50 m festgesetzt. Die Bezugsebene für die maximale Höhenangabe ist die geplante Höhe der Straße Auf der Wenge in der jeweiligen Gebäudeachse. Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu diesem Höhenniveau sind zulässig.

Berechnung der Geschosse bei Hanghäusern

4 In dem mit der Raute 4 gekennzeichneten Baugebiet sind Hanghäuser zu errichten. Das unterste Geschoss ist bei der Berechnung der Geschossflächenzahl nicht zu berücksichtigen. Die Hanghäuser treten straßenseitig eingeschossig und gartenseitig zweigeschossig in Erscheinung. Das Gelände ist um ca. 3 m bis auf die Höhe der südlich angrenzenden Ackerfläche anzufüllen.

5 Ermittlung der Grundflächenzahl im WA 6 Gebiet

Maßgeblich für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist in dem mit der Raute 5 gekennzeichneten Baugebiet die Fläche des Baugrundstückes plus zugehörige private Gebäudeflächen.

§ 3 Garagen und Gemeinschaftsstellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB LV.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Garagen und Carports

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Ga zulässig. Garagen dürfen eine Gesamtlänge von 9,0 m nicht überschreiten. Die rückwärtigen Baugrenzen können um bis zu 2,0 m überschritten werden. Garagen müssen mit ihren Frontseiten mindestens einen Abstand von 5,0 m zur vorderen, erschließenden Straßenbegrenzungslinie sowie zu mit Fahrrechten belasteten Flächen einhalten. Zufahrten zu Garagen dürfen als Stellplatz genutzt werden. Garagen und Carports dürfen nicht auf Straßenbegrenzungslinien errichtet werden. Sie müssen an den Längsseiten zu den Straßenbegrenzungslinien einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten. Dieser 1,0 m breite Streifen ist zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftsstellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung GSt zulässig.

§ 4 Begrenzung der Anzahl von Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den mit der Raute 6 gekennzeichneten Baugebieten ist je Reihenhaus maximal eine Wohneinheit zulässig.

6 In den mit der Raute 7 gekennzeichneten Baugebieten sind je Wohngebäude / Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

7

§ 5 Ver- und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BauGB)

Im Baugebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu führen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur oberirdischen Regenentsorgung.

§ 6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die jeweiligen Anlieger und die Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht, die mit "GFL" festgesetzte Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten. Die mit dem Zusatz A festgesetzte Fläche wird außerdem mit einem Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer belastet.

Die jeweiligen Anlieger haben das Recht, die mit "L" und dem Zusatz B festgesetzte Fläche mit einem Leitungsrecht zwecks Anlagen zur oberirdischen Regenentwässerung zu belasten.

Die jeweiligen Leitungsträger haben das Recht, die mit "L" und dem Zusatz C festgesetzte Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 7 Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm

1. Schutz von Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone, Loggien)

8 Innerhalb der mit dem Sonderzeichen gekennzeichneten Baugebieten sind zum Schutz vor dem Straßenverkehrslärm der B 236, der L 684 und der Gneisenaustraße an den Außenwohnbereichen, die an Bürogebäuden Gebäuden liegen, 2,0 m hohe Schallschutzwände zu errichten. Diese müssen eine flächenbezogene Masse von mind. 10 kg/m² bzw. die bewertete Schalldämm-Maß von Rw von mind. 25 dB aufweisen. Hierfür kommen Holzsysteme, Ziegel- oder Betonsysteme sowie transparente Systeme aus Glas oder Kunststoff in Frage. Sollten Schallschutzwände an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin errichtet werden, so sind diese 0,50 m abgerückt von der Grenze anzuordnen und zu begrünen.

2. Zulässigkeit von Balkonen

9 Innerhalb des mit dem Sonderzeichen gekennzeichneten Baugebiet sind zum Schutz vor dem Straßenverkehrslärm der B 236 und der L 684 Balkone nur auf der Südseite zulässig.

Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm

In allen Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der B 236, der L 684 und der Gneisenaustraße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Dabei dürfen innenschalldpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur so weit anzuwenden, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel
Schlafräume nachts	
In Reihen und Allgemeinen Wohngebieten,	30 dB(A)
Krankenhaus- und Sanatorien	30 dB(A)
In allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
Wohnräume tagsüber	
In Reihen und Allgemeinen Wohngebieten,	35 dB(A)
Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
In allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
Unterrichtsräume, ruhebedürftige Büroräume,	40 dB(A)
wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken,	
Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen,	
Operationsräume, Ärzten	
Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
Großraumbüros, Gaststätten	50 dB(A)
Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außenläden, Dachflächen, Wände etc., zu verwenden.

Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind für Aufenthaltsräume in den bindenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutzrechtlichen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Erlichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

Minderung des Versiegelungsgrades

Zufahrten zu Garagen sowie Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Straßenraum sind 16 Spitzahornen (Acer platanoides Columnare / Acer platanoides Cleveland), Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, in offene Baumscheiben zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die mindestens 6 qm großen Baumscheiben sind mit Rasen einzusäen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Standorte sind in der Ausbauplanung festzulegen.

Bepflanzung von Gemeinschaftsstellplätzen

Pro 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum, hochstämmig, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, in offene Baumscheiben zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die mindestens 6 qm großen Baumscheiben sind mit Rasen einzusäen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Standorte sind in der Ausbauplanung festzulegen.

Dachbegrünung

8 Flachdächer und Pultdächer in dem mit der Raute 8 gekennzeichneten Baugebiet sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL- Dachbegrünungsrichtlinie 2008 flächendeckend extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Es ist eine mind. 9 cm starke Magensubstratauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,35 pat erzielt, zu verwenden.

Begrünung von Garagendächern

Garagendächer, die an öffentliche Erschließungsflächen oder öffentliche Grünflächen angrenzen, sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Erhaltung von Bäumen

Auf den im Plangebiet/It mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Flächen sind Bäume zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das Überbauen und Verdichten von Flächen im Kronenaufbereich, soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, ist unzulässig. Während der Bauarbeiten ist durch die Bauleitung sicher zu stellen, dass der Bereich der Kronentraufe abgrenzt wird, so dass Bodenabtrag und -auftrag, Ablagerungen von Baumaterialien, Bodenverdichtung, Verletzung der Rinde etc. vorgebeugt wird. Die Liste mit den zugehörigen Baumnummern ist der Kartierung der Baumbestände nach der Baumschutzsatzung, Landschaft + Städtung, Reckdinghausen, Juni 2010 zu entnehmen.

Teil II
Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW

§ 9 Dach- und Fassadengestaltung
(§ 86 Abs. Nr. 1 BauO NRW)

Bei Satteldächern: Dacheindeckung der Hauptbaukörper

In allen Baugebieten sind die Satteldächer mit roteinen bis roten oder anthrazitfarbenen Ziegeln oder Betondachsteinen einzudecken. Untergeordnete Bauteile dürfen auch mit anderen Dacheindeckungsmaterialien ausgestattet werden.

Dachgauben und Zwerchhäuser

9 In dem mit der Raute 9 gekennzeichneten Baugebiet ist der Ausbau des Dachgeschosses In Form eines Zwerchhauses mit Flachdach zulässig. Als Zwerchhaus wird der Aufbau eines geneigten Daches bezeichnet, bei dem die vordere Wand im Gegensatz zur Gaube in der Flucht der Gebäudeaußenwand des Hauptbaukörpers steht. Zwerchhäuser sind bei Doppelhäusern grenzständig zu errichten und dürfen in ihrer Breite zusammengenommen nicht mehr als 50 % der Doppelhausbreite überschreiten. Bei Einzelhäusern dürfen Zwerchhäuser ebenfalls nicht mehr als 50 % der Hausbreite überschreiten.

10 In dem mit der Raute 10 gekennzeichneten Baugebiet ist der Ausbau des Dachgeschosses In Form von Dachgauben und Zwerchhäusern unzulässig.

In allen übrigen Baugebieten sind bei Ausbau des Dachgeschosses nur Flach- und Schleppdachgauben erlaubt. Die Dachgauben dürfen 50 % der Hausbreite nicht überschreiten.

Gestaltung von Doppel- und Reihenhäusern

Doppelhäuser und Reihenhäuser sind in den gleichen First- und Traufhöhe sowie Dacheidung und mit gleichem Dachüberstand auszuführen, Des Weiteren sind die Fassaden sowie die Dacheindeckungen der Doppelhäuser und Reihenhäuser in ähnlichem Material und ähnlicher Farbe zu gestalten. Doppelhaushälften sind auf einer gemeinsamen vorderen Bauflucht zu errichten.

§ 10 Herstellung, Art und Gestaltung von Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen von privaten Grundstücken sind entlang der Grundstücksgrenzen als Heckenanpflanzungen auszuführen und durch Beschneiden auf mindestens 1,0 m max. 2,0 m Höhe zu erhalten. Im Vorgartenbereich sind Hecken durch Beschneiden auf max. 1,0 m Höhe zu erhalten.

Zur Verwendung kommen dürfen folgende Arten:

- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)

Geschlossene Einfriedungen zum Zweck des Sichtschutzes oder Schallschutzes (wie z.B. Wände, Mauern oder Zäune) im Terrassenbereich sind bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Tiefe von maximal 4,0 m, gemessen von der hinteren Gebäudekante, zulässig. Zäune sind an den Grundstücksgrenzen nur auf der Innenseite der an den Grundstücksgrenzen zu pflanzenden Hecken zulässig. Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

Abstellplätze für Mülltehältnisse im Vorgartenbereich sind dauerhaft einzugrünen, z.B. durch eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und / oder Kletterpflanzen oder andere Eingrünungsmaßnahmen (Hecken).

Teil III
Hinweise für den gesamten Planbereich

1. Grünplanerische Ausführungsunterlagen und Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen

Für die Pflanzenverwendung gilt, dass heimische, standortgerechte und sortenfeste Laubholzarten zu verwenden sind. Zudem gelten für die Gestaltung und Realisierung der Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der gültigen Fassung. Die Vorschriften der DIN 18915 (Vegetationstragschichten), 18916 (Pflanzgruben), 18320, 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen), die "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS-LP 4) und die ZTV Landschaftsbauarbeiten sind einzuhalten. Die DIN-Blätter sind beim Abdrenwirkaufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden. Gemäß §14 Abs.4 BauO NRW müssen zu erhaltende Bäume und Sträucher während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen LV.m. der DIN 18920 vorsorglich und nachhaltig gesichert sowie ausreichend bewässert werden. Die Abstandsgebote der § 41 - 45 Nachbarschaftsgesetz NW sind zu beachten.

2. Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" In der jeweils gültigen Fassung.

3. Artenschutz

Sollte Im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren.

4. Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

Mutterboden Im Sinne der DIN 18300, der bei der Entichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorübergehlt im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Eine Bodenverdichtung ist aufgrund der Vegetationsentwicklung und Flächenverwilderung zu vermeiden.

5. Altlasten

Der westliche Teil des Plangebietes (ehem. Sportplatz) ist im Kataster 1:5.000 der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastenverdachtsflächen als Ziegeleigrube gekennzeichnet. Nach vorliegenden Untersuchungen sind auf dem Grundstück Auffüllungen mit nur gering erhöhten Schadstoffgehalten vorhanden, die den geplanten Nutzungen grundsätzlich nicht entgegenstehen. Das Altlastengutachten empfiehlt aus Vorsorgegründen die Abtragung der oberen Deckschicht.

Für den östlichen Teil des Plangebietes (ehem. Bauhof) ergab die durchgeführte Gefährdungsabschätzung, dass flächige Auffüllungen mit höheren Belastungen vorhanden sind, die abgetragen werden müssen. Aus diesem Grund wird für diese Fläche eine Kennzeichnung vorgenommen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind durch die Entfernung der Auffüllungen die erforderlichen gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die ordnungsgemäße Nutzung der künftigen Wohnflächen gewährleistet und Gefährdungen für die künftigen Anwohner ausgeschlossen. Sollen zur Flächengestaltung neuer Boden aufgebracht werden soll, hat das Material die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung bzw. Z0 Dortmunder Eibauwerte einzuhalten. Die Qualität des Materials ist vor Einbau durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen.

6. Einbarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen augetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die Verwendung von RC-Material und Industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 m³ je Maßnahme beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Bauschutt/RC-Material/Böden oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dortmunder Eibauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser-/abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz [WHG] und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG]) voraus.

7. Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass der über die Abtragung der Auffüllungen hinausgehende Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Aushub des gewachsenen unbelasteten Bodens sollte auf dem Gelände verbleiben. Für notwendige Vorfilmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist daher vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

8. Bergbauliche Einwirkungen

Der Plambereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gneisenau" (Eigentümerin: RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 In 44623 Herne). Über dem auf Kohleneisenstein erteilten Bewilligungsfeld „Gneisenau Gas" (Eigentümerin: Mingas GmbH, Rittershausstraße Straße 1-3 In 45128 Essen), und auf dem auf Kohleneisenstein erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH" (Eigentümerin: RWTH Aachen, Wüllnerstraße 2 In 52062 Aachen).

9. Kampfmittel

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt laut Ergebnis der Luftbildauswertung neben einem Bombenabwurfgebiet. Die Auswertung ergab keine vermutlichen Blindgängerverdachtsgebiete auf dem Untersuchungsgebiet an, Dennoch ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine Überprüfung der zu bebauenden Flächen und der Baugrube durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen, Der Antrag zur Untersuchung von Flächen sollte durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund (Tel, 0231/50-25955 oder 50-23228) mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Die Bezirksregierung des Ortsungsamtes Über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigung ist an der Baustelle Im Original oder In Kopie aufzubewahren und auf Verlogen vorzuzeigen.

Die Durchführung aller baubedürftigen Vorhaben hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, Vor Beginn der Bodenarbeiten sollte das Gelände fachgerecht untersucht werden, Sollten der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg über die Stadt Dortmund (Ordnungsamt) zu verständigen.

10. Methangasaustritte

Die Karte der potentiellen Methangasaustritte Im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterstellt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit.

Das Plangebiet liegt In Zone 0 dieser Karte, In der Ausstritte von Methangas nicht zu erwarten sind. In dieser Zone werden keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

11. Bodendenkmale

Bei bisheriger Kenntnis können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmäler sind alle Arten von Er